

## **Gebührensatzung**

### **zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Eggenfelden vom 01.04.2017**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes, GVBl. 1993, Seite 264, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016, erlässt die Stadt Eggenfelden folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek wird für Jugendliche nach dem vollendeten 15. Lebensjahr und für Erwachsene eine Jahresgebühr erhoben.
- (2) Zusätzlich zu dieser Jahresgebühr sind die Vorbestellungs-, die Versäumnis-, die Mahn-, die Abholgebühren, die Ausleihgebühren für DVD's, die Gebühren für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises sowie die Kosten der Fernleihe zu entrichten.
- (3) Trifft Benutzer an der Leihfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden Versäumnis- und Abholgebühren nicht erhoben.

#### **§ 2**

##### **Jahresgebühr**

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden unabhängig von der Anzahl der Ausleihen folgende Jahresgebühren erhoben:

1. Für Jugendliche vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Schüler und Studenten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gegen Nachweis 5,00 €
2. Für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 25,00 €
3. Für die Ausleihmöglichkeit von DVD's 20,00 €
4. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird keine Jahresgebühr nach § 1 Abs. 1 und § 2 Ziff. 3 erhoben.

#### **§ 3**

##### **Vorbestellungsgebühr**

Ist ein gewünschtes Werk ausgeliehen, so kann es gegen Barzahlung von 2,00 € vorbestellt werden. Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das Werk vorliegt; es wird eine Woche zur Abholung bereitgehalten.

## **§ 4**

### **Gebühren der Fernleihe**

Wird ein gewünschtes Werk über den Bayerischen Leihverkehr (§ 6 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek) ausgeliehen, ist an die Stadtbibliothek eine Pauschalgebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

## **§ 5**

### **Versäumnisgebühren**

Wird die Leihfrist (§ 5 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek) überschritten, so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Versäumnisgebühr beträgt ab dem ersten Tag der Überschreitung pro Tag und Medium 0,40 €. Bei der Berechnung der Versäumnisgebühren bleiben die Samstage und Sonntage unberücksichtigt.

## **§ 6**

### **Mahngebühren**

Die Mahngebühr beträgt:

- |    |  |        |
|----|--|--------|
| a) | für die erste Mahnung<br>(zwei Wochen nach Überschreitung der Leihfrist) | 3,50 € |
| b) | für die zweite Mahnung<br>(zwei Wochen nach der ersten Mahnung)          | 6,00 € |
| c) | für die dritte Mahnung<br>(zwei Wochen nach der zweiten Mahnung)         | 8,50 € |

In den Mahngebühren sind die anfallenden Portokosten enthalten.

## **§ 7**

### **Abholgebühr**

Bleibt die Aufforderung an den Benutzer, die entliehenen Werke binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos, so kann das Beitreibungsverfahren eingeleitet werden. Neben den Beitreibungskosten wird dafür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

## **§ 8**

### **Ausstellung eines Bibliotheksausweises**

Die Gebühr für die Ausstellung bzw. Zweitausstellung eines Bibliotheksausweises beträgt:

- |    |                                       |        |
|----|---------------------------------------|--------|
| a) | für Erwachsene                        | 5,00 € |
| b) | für Kinder, Jugendliche und Studenten | 2,00 € |

## **§ 9**

### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Vorbestellgebühr, Gebühren der Fernleihe und die Gebühren für die Ausstellung oder Zweitausstellung eines Bibliotheksausweises entstehen bei Antragstellung. Sie sind sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Versäumnis-, Mahn- und Abholgebühren entstehen mit der Überschreitung der Leihfrist (Versäumnisgebühr), mit der Mahnung (Mahngebühr) bzw. mit der Einleitung des Beitreibungsverfahrens (Abholgebühr). Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

## **§ 10**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Ausstellung eines Bibliotheksausweises beantragt bzw. derjenige, der die Medien ausgeliehen hat. Soweit der Gebührensschuldner nicht voll geschäftsfähig ist, treten an seine Stelle die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Härtefälle**

In besonderen Härtefällen kann von der Erhebung von Gebühren Abstand genommen werden. Das gilt insbesondere bei Schulanfängern. Bei diesen wird die Erhebung von Versäumnis- und Mahngebühren in das Ermessen der Bibliotheksleitung gestellt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 01.05.2014 außer Kraft.

Eggenfelden, 09. März 2017  
Stadt Eggenfelden

Wolfgang Grubwinkler

Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 09. März 2017 in der Stadtverwaltung Eggenfelden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10. März 2017 angeheftet und am 10. April 2017 wieder entfernt.

Eggenfelden, 09. März 2017  
Stadt Eggenfelden

Wolfgang Grubwinkler  
Erster Bürgermeister